

Ausfüllhilfe für die jährliche Personalstichtagsmeldung zum 31.12.

Fragen	Antwort
Warum muss die Personalmeldung erfolgen?	<p>§ 11 Abs. 3 HGBP schreibt vor, dass Betreiber von Einrichtungen verpflichtet sind, jeweils bis zum 31.01. die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich des Betreuungs- und Pflegepersonals mitzuteilen.</p> <p>Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, wurde mit den Betreiber-Verbänden abgestimmt, dass jeweils zur Stichtagserhebung 31.12. lediglich der Stand des aktiven Personals des vorangegangenen Jahres zu melden ist. Diese Meldung ist bis spätestens zum 31. Januar an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu übersenden.</p>
Welche Einrichtungen müssen eine Personalmeldung übersenden?	Alle Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGBP sind verpflichtet.
An wen muss die Personalmeldung erfolgen?	An die für die Einrichtung örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales
Bis wann muss die Personalmeldung übersandt werden?	Spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres
Welches Personal muss gemeldet werden?	Es ist nur das zum Stichtag aktive Betreuungs- und Pflegepersonal einzutragen (d. h. auch im Urlaub oder kurzfristig erkrankte Mitarbeiter). Inaktives Personal ist nicht anzugeben.
Ist auch die Einrichtungsleitung anzugeben?	Nein, nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 HGBP ist die unverzögliche (Personal)Änderungsanzeige beim Wechsel der Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung erforderlich.
Was ist zu beachten bei der Erfassung der Pflegedienstleitung?	Die Pflegedienstleitung ist in der Tabelle der Pflegefachkräfte einzutragen.
Was ist zu beachten bei der Erfassung der Leitungskräfte der Sozialen Betreuung?	Die Leitung des Sozialen Dienstes ist in der Tabelle der Sozialen Betreuung einzutragen.

<p>Wie werden Hauswirtschaftskräfte/Präsenzkkräfte in Hausgemeinschaften erfasst?</p>	<p>Die Hauswirtschaftskräfte sind mit ihrem anrechenbaren Stellenanteil laut Pflegesatzvereinbarung, in der Liste der Pflegehilfskräfte einzutragen. Es ist eine entsprechender Hinweis ins Bemerkungsfeld einzutragen</p>
<p>Wie werden Leiharbeitskräfte erfasst?</p>	<p>Leiharbeitskräfte sind sonstige Mitarbeiter der Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 HGBPAV. Eine namentliche Nennung ist nicht notwendig. Es ist lediglich der monatliche Stellenumfang umgerechnet in Vollzeitstellen im Dezember einzutragen</p>
<p>Wie werden externe Mitarbeiter/innen erfasst?</p>	<p>Externe Mitarbeiter sind sonstige Mitarbeiter der Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 HGBPAV. Eine namentliche Nennung der externen MA ist nicht notwendig. Es sind lediglich die aufgrund der im Dezember von externen Mitarbeitern geleisteten Stunden (in Vollzeitstellen) einzutragen.</p>
<p>Was ist bei den zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43 SGB XI zu beachten?</p>	<p>Die zusätzlichen Betreuungskräfte werden nicht bei der Fachkraftquote berücksichtigt</p>